



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**13. NOVEMBER 2023 – DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM BEREICH DER  
BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG UND DER ARBEITSVERMITTLUNG**



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**13. NOVEMBER 2023 – DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM BEREICH DER  
BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG UND DER ARBEITSVERMITTLUNG**

---

Sitzungsperiode 2023-2024

Nummerierte Dokumente: 292 (2023-2024) Nr. 1  
292 (2023-2024) Nr. 2  
292 (2023-2024) Nr. 3

Ausführlicher Bericht: 13. November 2023 – Nr. 64

Dekretentwurf  
Bericht  
Vom Plenum des  
Parlaments verabschiedeter  
Text  
Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

## KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Artikel 1 – Anwendungsbereich**

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf den von der Regierung bestimmten Dienst, die Partner sowie alle Personen, die die in vorliegendem Dekret festgelegten Unterstützungsmaßnahmen als Nutzer in Anspruch nehmen.

### **Art. 2 – Personenbezeichnungen**

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

### **Art. 3 – Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Dienst: der von der Regierung bestimmte Dienst;
2. Nutzer: Arbeitsuchende, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Schüler sowie jede natürliche oder juristische Person, die eine durch vorliegendes Dekret angebotene Dienstleistung nutzt oder nutzen kann;
3. Arbeitsuchender: jede Person, die auf der Suche nach einer beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbstständiger ist und Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt hat, unabhängig von ihrem jeweiligen Einkommen oder Ersatzeinkommen. Die Suche nach Arbeit beinhaltet die Suche nach dazu nützlichen Förder-, Praktika- oder Qualifizierungsangeboten;
4. Arbeitgeber: jede natürliche oder juristische Person, die eine bezahlte Arbeit im Rahmen eines statutarischen oder vertraglichen Arbeitsverhältnisses anbietet oder ein Praktikum oder eine Berufsausbildung anbietet;
5. Eintragung: die Eintragung in das Register der Arbeitsuchenden gemäß Artikel 5 des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung;
6. Partner: Einrichtungen oder Unternehmen, mit denen der Dienst zur Ausübung der in vorliegendem Dekret definierten Aufgaben zusammenarbeitet und die Dienstleistungen zugunsten der Nutzer anbieten, die die Umsetzung der in den Artikeln 5 bis 7 beschriebenen Aufgaben unterstützen;
7. gleichlautendes Gutachten: einer Entscheidung vorhergehendes, verbindliches und form- und fristgerecht erstelltes Gutachten, das den Entscheidungsvorschlag nur dann gestattet, wenn es uneingeschränkt oder unter Auflagen günstig ist;
8. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
9. LBA: die lokale Beschäftigungsagentur im Sinne von Artikel 8 §1 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer.

## KAPITEL 2 – BESCHÄFTIGUNGSPOLITISCHE AUFGABEN DES DIENSTES

### **Art. 4 – Zielpublikum**

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels und unbeschadet anderer beschäftigungspolitischer Aufgaben, die ihm durch andere Dekrete aufgetragen werden, arbeitet der Dienst

im Interesse von Nutzern und Personen, die sich beruflich orientieren oder entwickeln möchten.

### **Art. 5 – Beschäftigungsförderung**

Der Dienst nimmt folgende Aufgaben im Bereich der Beschäftigungsförderung zugunsten von allen Nutzern mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet wahr:

1. Anbieten von Informationen, insbesondere zu folgenden Themen:
  - a) offene Stellen-, Praktikums- und Ausbildungsangebote;
  - b) Unterstützungsdienste und Dienstleistungen, Begleit- und Fördermaßnahmen, Beschäftigungsprojekte und -programme, sowohl des Dienstes als auch von Partnern;
  - c) Entwicklungen des Arbeitsmarkts, Arbeitsmarktbedarfe, Berufsbilder und Kompetenzanforderungen;
2. Anbieten folgender Dienstleistungen für Arbeitsuchende, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengeld erhalten oder nicht:
  - a) Eintragung und Austragung als Arbeitsuchender;
  - b) Identifizieren von Qualifikationen, Berufserfahrungen, Berufswünschen, Hemmnissen und Ressourcen;
  - c) Vermittlung von passenden Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangeboten;
  - d) Vermittlung von passenden Unterstützungs- und Fördermaßnahmen;
  - e) Beratung und Begleitung zu Fragen der beruflichen Eingliederung;
  - f) Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und der Bewerbung;
  - g) Erstellung von Bescheinigungen aufgrund gesetzlicher, dekretaler oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen;
  - h) Durchführung medizinischer Prüfungen und Tests;
3. Fördern der Aus- und Weiterbildung durch die Organisation:
  - a) eigener Angebote;
  - b) von Angeboten mit Partnern;
  - c) von Prüfungen im Rahmen der in den Buchstaben a) und b) erwähnten Angebote oder zur Feststellung von Kompetenzen;
4. Anbieten der Berufswahlvorbereitung, Berufsorientierung und Berufsberatung für Schüler und Erwachsene;
5. Ausübung der Tätigkeit einer LBA und Verwaltung eines LBA-Systems;
6. Koordinierung von Maßnahmen bei Massenentlassungen, insbesondere die Einrichtung einer Beschäftigungszelle gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen;
7. Ausübung folgender Aufgaben in Sachen Outplacement:
  - a) Erstattung der Outplacementkosten;
  - b) Sanktionierung der Arbeitgeber, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades kein Outplacement angeboten haben;
  - c) Einsetzung des eingeforderten Betrags für das Outplacement von entlassenen Arbeitnehmern, denen keines angeboten wurde.

Der Dienst kann die in Absatz 1 aufgeführten Dienstleistungen für Personen ohne Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet erbringen, wenn:

1. die Person eine Arbeitsstelle im deutschen Sprachgebiet sucht;
2. die Person einen Arbeitnehmer mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet sucht;
3. der Dienst eine entsprechende Zusammenarbeit mit einer anderen regionalen oder ausländischen Einrichtung für Arbeitsvermittlung vereinbart hat.

### **Art. 6 – Unterstützung von Arbeitgebern**

Der Dienst unterstützt Arbeitgeber bei der Anwerbung und Ausbildung von Arbeitnehmern, indem er:

1. Stellenangebote von Arbeitgebern aufnimmt, sie veröffentlicht und an Arbeitsuchende weiterleitet;
2. geeignete Kandidaten für Arbeitsplatzangebote, Ausbildungsangebote oder Praktika vermittelt;
3. zu Förder-, Aus- und Weiterbildungsprogrammen informiert und berät;
4. Arbeitgeber bei der Personalauswahl begleitet und berät, insbesondere wenn sie Personen mit besonderen Hemmnissen ausbilden oder einstellen.

### **Art. 7 – Besondere beschäftigungspolitische Aufgaben**

Der Dienst nimmt folgende besondere Aufgaben zur Umsetzung beschäftigungspolitischer Ziele wahr:

1. Arbeitsmarktbeobachtung und Durchführung von Analysen;
2. Bewertung von Dienstleistungen und Maßnahmen für Arbeitsuchende und Arbeitgeber;
3. Förderung der Abstimmung und der Zusammenarbeit von Partnern;
4. Verwaltung und Gewährung von Beihilfen und Beschäftigungs- oder Ausbildungsanreizen, die dem Dienst aufgrund einer gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung anvertraut werden;
5. Entwicklung und Anpassung von Dienstleistungen für das in Artikel 4 erwähnte Zielpublikum;
6. Entwicklung und Koordination von Sonderprojekten;
7. Organisation von Aus- und Weiterbildungen zu Fachthemen, die mit den beschäftigungspolitischen Aufgaben des Dienstes verbunden sind;
8. Wahrnehmung der Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in belgischen, europäischen oder internationalen Gremien.

### **Art. 8 – Aktivierung und Kontrolle der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt**

Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung übt der Dienst folgende Aufträge im Rahmen der Aktivierung und der Kontrolle der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt aus:

1. Kontrolle der Verfügbarkeit unter Einhaltung des normativen Rahmens der Förderbehörde;
2. Entscheidung über die Freistellung von den Erfordernissen der Verfügbarkeit entschädigter Arbeitsuchender für den Arbeitsmarkt bei Wiederaufnahme des Studiums, bei Teilnahme an einer Berufsausbildung oder an einem Praktikum.

### **Art. 9 – Durchführung**

Die Regierung kann die besonderen Rahmenbedingungen, einschließlich eventueller Verfahrensbestimmungen, für die Durchführung der im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufgaben des Dienstes festlegen.

### **Art. 10 – Partner**

Der Dienst arbeitet zur Durchführung seiner Aufgaben mit Partnern und externen Dienstleistern zusammen. Dazu kann er Abkommen mit in- und ausländischen Partnern schließen.

Die Regierung kann sich im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben des Dienstes an juristischen Personen beteiligen. Die entsprechenden Abkommen können eine Kapitalbeteiligung beinhalten.

### **Art. 11 – Grundsätze bei der Ausübung der Aufgaben**

§1 – Die Leistungen des Dienstes sind für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Schüler und Arbeitsuchende unentgeltlich.

Die Regierung kann für einzelne Dienstleistungen des Dienstes Ausnahmen zur Unentgeltlichkeit vorsehen, insofern diese sich an Arbeitgeber oder Arbeitnehmer richten. In diesem Fall unterliegt der auferlegte Unkostenbeitrag dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§2 – In Abweichung von Artikel 14 des Dekrets vom 15. Oktober 2018 über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets und unbeschadet des Artikels 16 §2 Absatz 4 desselben Dekrets kann die Regierung die Partner verpflichten, elektronisch mit dem Dienst zu kommunizieren.

### KAPITEL 3 – BETEILIGUNG UND BERATUNG IM BEREICH DER BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG UND ARBEITSVERMITTLUNG

#### **Art. 12 – Schaffung**

Es wird ein Verwaltungsausschuss für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung geschaffen.

#### **Art. 13 – Zusammensetzung**

Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. einem Vorsitzenden;
2. vier Vertretern der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen;
3. vier Vertretern der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. zwei Vertretern der lokalen Behörden des deutschen Sprachgebiets, wovon mindestens einer ein öffentliches Sozialhilfzentrum vertritt;
5. zwei Vertretern der Sekundarschulen;
6. einem Vertreter der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
7. einem Vertreter der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft geförderten Träger von beruflichen Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen.

Die in Absatz 1 Nummern 2 bis 7 aufgeführten Mitglieder sind stimmberechtigt.

Dem Verwaltungsausschuss gehören mit beratender Stimme an:

1. ein von der Regierung bestimmter Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. ein von der Regierung bestimmter Vertreter des Dienstes;
3. ein Vertreter der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Verwaltungsausschuss kann punktuell Experten mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der Verwaltungsausschuss kann übergreifende Arbeitsgruppen einrichten und auflösen. Er legt die Aufgaben, Zielsetzungen und eventuelle Fristen fest, regelt die Modalitäten der Zusammensetzung und bestimmt den Vorsitzenden.

#### **Art. 14 – Bestellung der Mitglieder**

§1 – Die Regierung bestellt:

1. den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses;
2. die in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen;
3. die in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. die in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der Gemeinden;

5. die in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der Träger des durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Sekundarschulwesens;
6. das in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 6 erwähnte Mitglied auf Vorschlag der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
7. das in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 7 erwähnte Mitglied auf Vorschlag der Träger von beruflichen Ausbildungs- und Integrationsmaßnahmen.

Die in Absatz 1 Nummern 2 bis 7 angeführten Mitglieder werden aus doppelten Listen vorgeschlagen. Liegt kein gemeinsamer Vorschlag der jeweils vorschlagsberechtigten Organisationen oder Einrichtungen vor, trifft die Regierung ihre Wahl aus den einzeln eingegangenen Vorschlägen.

Von den in Artikel 13 Absatz 1 Nummern 2 bis 7 angeführten Mitgliedern dürfen nicht mehr als zwei Drittel gleichen Geschlechts sein.

§2 – Die in §1 Absatz 2 erwähnten Vorschlagslisten:

1. werden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Regierung zur Bestellung der Kandidaten eingereicht;
2. enthalten für jeden Kandidatenvorschlag jeweils einen Mann und eine Frau.

Ohne Beeinträchtigung der Beschlussfähigkeit des Verwaltungsausschusses verliert eine vorschlagsberechtigte Organisation oder Einrichtung ihr Mandat bzw. ihre Mandate für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf der in Absatz 1 Nummer 1 vorgesehenen Frist, wenn sie innerhalb dieser Frist weder einen gemeinsamen noch einen einzelnen Vertreter für das zu besetzende Mandat bzw. die zu besetzenden Mandate gemäß §1 Absatz 2 bei der Regierung vorgeschlagen hat.

Die Regierung kann auf begründeten Antrag des Mitglieds eine Abweichung von der in Absatz 1 Nummer 2 vorgesehenen Vorgabe gewähren.

§3 – Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses darf keiner Weisungsgebundenheit gegenüber den im Verwaltungsausschuss vertretenen Organisationen und Einrichtungen unterliegen und nicht hierarchisch von der Regierung oder den Regierungsmitgliedern abhängen.

Die Eigenschaft als stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist nicht vereinbar mit der als Mitglied des Europaparlaments, der Abgeordnetenkammer, des Senats, eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments oder einer Regierung. Zudem darf ein stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses nicht Provinzgouverneur oder Mitarbeiter in einem ministeriellen Kabinett sein.

Außer für die in Artikel 13 Absatz 1 Nummern 5 bis 7 aufgeführten Mitglieder ist die Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsausschusses nicht vereinbar mit einer haupt- oder nebenberuflichen Abhängigkeit von privaten Arbeitsvermittlern bzw. Leiharbeitsvermittlern im Sinne des Dekrets vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler.

### **Art. 15 – Mandatsdauer**

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsausschusses endet mit dem Ableben, dem freiwilligen Rücktritt, dem Entzug der bürgerlichen oder politischen Rechte, dem Verlust des Mandats der vorschlagsberechtigten Organisation oder Einrichtung oder wenn eine der in Artikel 14 §3 vorgesehenen Unvereinbarkeiten eintritt.

Ein Mitglied, das vor Ablauf seines Mandats aus dem Verwaltungsausschuss ausscheidet, wird innerhalb von drei Monaten ersetzt. Das neue Mitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.

### **Art. 16 – Beschlussfassung**

§1 – Der Verwaltungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ungeachtet der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder kann er gültige Beschlüsse zu Punkten fassen, die zum zweiten Mal zur Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei der Vorsitzende nur bei Stimmgleichheit stimmberechtigt ist. In diesem Fall ist seine Stimme ausschlaggebend.

§2 – Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden in Präsenzform abgehalten.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Verwaltungsausschuss auf Beschluss des Vorsitzenden per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel, die die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleisten, tagen, beraten und entscheiden.

Das Kommunikationsmittel muss jedem Mitglied des Verwaltungsausschusses und anderen Teilnehmern ermöglichen, direkt, gleichzeitig und ununterbrochen von den Beratungen Kenntnis zu nehmen, an diesen aktiv teilzunehmen und das Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte, über die die Versammlung zu beschließen hat, auszuüben.

Die Einladungen zur Sitzung des Verwaltungsausschusses beinhalten eine Beschreibung der Verfahren in Bezug auf die Fernteilnahme an der Sitzung. Das Mitglied des Verwaltungsausschusses, das über dieses Kommunikationsmittel an der Sitzung des Verwaltungsausschusses teilnimmt, gilt für die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit als anwesend.

Das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsausschusses vermerkt eventuelle technische Probleme und Zwischenfälle, die die Teilnahme an der Sitzung und/oder an der Abstimmung auf elektronischem Weg verhindert oder gestört haben.

### **Art. 17 – Aufgaben**

§1 – Der Verwaltungsausschuss berät den Dienst zu Fragen im Bereich der Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung und insbesondere bei der Ausführung der in Kapitel 2 aufgeführten Aufgaben.

Unbeschadet §2 trifft der Dienst, insofern er hierzu entsprechend ermächtigt wurde, in folgenden Angelegenheiten keine Entscheidung ohne ein gleichlautendes Gutachten des Verwaltungsausschusses:

1. die Gewährung von Beihilfen zugunsten von juristischen und natürlichen Personen, mit Ausnahme der Arbeitssuchenden;
2. die Vergabe öffentlicher Aufträge im Teilbereich der Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung des Ausgabenhaushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Auftragswert 30.000 Euro übersteigt;
3. die Entwürfe zur strategischen Gesamtausrichtung, zur fachbezogenen Konzeptarbeit sowie zur Organisation und Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen im Rahmen der operativen Umsetzung der dekretalen und verordnungsrechtlichen Aufträge, die dem Dienst übertragen wurden;



4. die Haushaltsentwürfe des Teilbereichs der Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung des Ausgabenhaushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§2 – Wenn das Gemeinwohl oder geltende Bestimmungen es erfordern, kann die Regierung den Verwaltungsausschuss dazu anhalten, bestimmte Beschlussvorlagen erneut zu begutachten oder bestimmte Fragen zu beantworten. Die Regierung teilt dem Verwaltungsausschuss mit, zu welchen Fragen der Verwaltungsausschuss innerhalb welcher Frist ein Gutachten abgeben muss.

Hat der Verwaltungsausschuss innerhalb der gewährten Frist kein Gutachten abgegeben oder kann die Regierung sich dem abgegebenen Gutachten nicht anschließen, kann sie in Abweichung von §1 eine Entscheidung ohne Gutachten oder ungeachtet des Gutachtens des Verwaltungsausschusses treffen.

§3 – Der Dienst übermittelt dem Verwaltungsausschuss alle sechs Monate einen statistischen Überblick zur Haushalts- und Personalsituation, einen Bericht zum Beschwerdemanagement sowie einen Fortschrittsbericht zur Umsetzung der strategischen Ziele und von Projekten im Bereich der Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung.

§4 – Die Regierung holt zu jedem Dekret- oder Erlassentwurf im Bereich der Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung das Gutachten des Verwaltungsausschusses ein, insofern nicht bereits der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten abgegeben hat. Der Verwaltungsausschuss ist verpflichtet, sein Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung abzugeben, außer wenn eine andere Frist vereinbart wurde.

Bei Änderungen des Dienstrechts der Bediensteten des Dienstes beantragt die Regierung ein vorheriges Gutachten bei dem Verwaltungsausschuss.

Für die Durchführung der im vorliegenden Dekret festgelegten Ermächtigungen verabschiedet die Regierung die entsprechenden Bestimmungen entweder auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses oder nach Unterbreitung der Vorentwürfe zwecks Begutachtung durch diesen.

Der Verwaltungsausschuss kann aus eigener Initiative oder auf Anfrage des Parlaments oder der Regierung Vorschläge oder Empfehlungen zur Anpassung des Angebots im Bereich der Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung mit den entsprechenden Rahmenbedingungen ausarbeiten.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann durch seinen Präsidenten ein Gutachten des Verwaltungsausschusses anfragen. Der Verwaltungsausschuss übermittelt dem Antragsteller dieses Gutachten in einer vom Parlament festgelegten Frist.

### **Art. 18 – Geschäftsordnung**

Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere folgende Aspekte:

1. die Einberufung des Verwaltungsausschusses, die Festlegung der Tagesordnung und die Vorbereitung der Tagesordnungspunkte;
2. das Verfahren zur Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss;
3. die Protokollführung;
4. den Tagungsort;
5. das Verfahren zum punktuellen Hinzuziehen von Experten.

## KAPITEL 4 – VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

### **Art. 19 – Vertraulichkeit**

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Regierung, der Dienst sowie alle anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihrer Aufgaben anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.

### **Art. 20 – Verantwortliche für die Datenverarbeitung**

Unbeschadet des Artikels 21 ist die Regierung für die Verarbeitung der in Artikel 22 erwähnten personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie gilt für die Verarbeitung dieser Daten als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung. Insofern Daten gemäß Artikel 25 an Dritte weitergeleitet werden, sind diese mit der Regierung gemeinsam verantwortlich.

### **Art. 21 – Verarbeitung von Daten zur Gesundheit**

Die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit der betroffenen Personen findet unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege oder einer anderen Fachkraft, die dem Berufsgeheimnis unterworfen ist, statt.

### **Art. 22 – Datenkategorien**

Der Dienst kann personenbezogene Daten folgender Kategorien gemäß Artikel 23 verarbeiten:

1. in Bezug auf Arbeitssuchende und Schüler:
  - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
  - b) die aktuelle Ausbildungs- oder Beschäftigungssituation;
  - c) die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnte Erkennungsnummer;
  - d) Daten zum Schulbesuch bzw. zur Ausbildung;
  - e) Daten zur beruflichen Vergangenheit;
  - f) Angaben zu den beruflichen Zielen und Möglichkeiten;
  - g) vermittlungsrelevante Daten zu den beruflichen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen;
  - h) Angaben zu der Fähigkeit, eigenständig Arbeit zu suchen;
  - i) Angaben zu der Fähigkeit, elektronisch zu kommunizieren;
  - j) vermittlungsrelevante Daten zur Mobilität und zur Familiensituation;
  - k) Daten zu beruflich relevanten Freizeitbeschäftigungen und Interessen;
  - l) Angaben über die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Diensten;
  - m) weitere für die Begleit- und Vermittlungsarbeit relevante Chancen und Hemmnisse;
  - n) Angaben zu bisher genutzten Begleit- und Vermittlungsangeboten;
  - o) Angaben zu bisherigen Initiativen im Rahmen der Arbeitsuche;
  - p) vermittlungsrelevante Daten zur körperlichen und psychischen Gesundheit;
  - q) gerichtliche Daten in Form eines Auszugs aus dem Strafregister;
  - r) Daten über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit;
  - s) Daten zu Kontrollen der Suchbemühungen und der Sanktionen in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;
  - t) Daten zu den Entscheidungen, die im Rahmen der Kontrolle der Suchbemühungen und der Sanktionen gemäß dem Königlichen Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit ausgesprochen wurden;

2. in Bezug auf Arbeitgeber:

- a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
- b) Daten zur Ausbildungs- und Einstellungsbereitschaft;
- c) Daten zu Praktika, Ausbildungs- oder Stellenangeboten;
- d) Daten zur Inanspruchnahme von Beihilfen und Beschäftigungs- oder Ausbildungsanreizen und Dienstleistungen des Dienstes.

Die Regierung kann die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien präzisieren. Für die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe q) erwähnte Datenkategorie präzisiert die Regierung die Verurteilungen, die den Arbeitsuchenden und Schüler von einer Vermittlung in einen reglementierten Beruf oder in einen Beruf ausschließt, der einen Kontakt zu schutzbedürftigen Personengruppen erfordert, sowie die Zeitspanne, während der es keine solche Verurteilung gegeben haben darf.

### **Art. 23 – Verarbeitungszwecke**

Vorbehaltlich dekretaler Bestimmungen, die die beschäftigungspolitischen Aufgaben der Regierung und des Dienstes sowie die Vorgaben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anderweitig festlegen, erhebt und verarbeitet der Dienst im Rahmen dieses Dekrets personenbezogene Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken:

1. die in Artikel 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a) bis r) aufgeführten Datenkategorien zur Umsetzung der Beschäftigungsförderung gemäß Artikel 5;
2. die in Artikel 22 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Datenkategorien zur Umsetzung der in Artikel 8 erwähnten Aufträge im Rahmen der Aktivierung und der Kontrolle der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt;
3. die in Artikel 22 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Datenkategorien zur Unterstützung von Arbeitgebern bei der Anwerbung und Ausbildung von Arbeitnehmern gemäß Artikel 6.

Unbeschadet Absatz 1 kann der Dienst die vermittlungsrelevanten Daten zur Gesundheit der Arbeitsuchenden und Schüler ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeiten:

1. zur Anwendung des Königlichen Erlass vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;
2. zum Ausschluss von Praktika-, Ausbildungs- oder Stellenangeboten, die mit den gesundheitlichen Hemmnissen des Arbeitsuchenden nicht vereinbar sind.

Unbeschadet Absatz 1 kann der Dienst die auf dem Auszug eines Strafregisters vorhandenen Daten verarbeiten, um die Führung des Arbeitsuchenden bzw. des Schülers auf die Vereinbarkeit mit vorhandenen Praktika-, Ausbildungs- oder Stellenangeboten zu prüfen.

Unbeschadet Absatz 1 darf der Dienst die erhobenen Daten nicht zu anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Zwecken verwenden.

### **Art. 24 – Nutzung von Daten zur Erstellung von Analysen und Statistiken**

Die Regierung oder der Dienst greifen grundsätzlich zur Erstellung von Analysen und Statistiken auf anonyme oder pseudonymisierte Daten zurück.

Die Erstellung von Analysen und Statistiken dient folgenden Zwecken gemäß Artikel 7:

1. Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktanalysen im Hinblick auf die Zurverfügungstellung eines auf den Arbeitsmarkt zugeschnittenen Angebots;
2. Entwicklung, Bewertung und Anpassung von Dienstleistungen und Maßnahmen für das in Artikel 4 erwähnte Zielpublikum;
3. Entwicklung und Koordination von Sonderprojekten;
4. Entwicklung und Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Arbeitsuchende und Arbeitgeber.

Können die in Absatz 1 erwähnten Analysen und Statistiken nicht anhand anonymisierter Daten erstellt werden, ist der Rückgriff auf pseudonymisierte Daten gestattet.

Für die Anwendung von Absatz 3 vermerkt die Regierung oder der Dienst in der Verarbeitungserklärung, aus welchen Gründen die Verarbeitung anonymer Daten die Erstellung der in Absatz 1 erwähnten Analysen und Statistiken nicht ermöglicht.

### **Art. 25 – Zusammenarbeit mit Dritten**

§1 – Die Beschäftigten des Dienstes sind dazu verpflichtet, mit öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die im Interesse der beruflichen Eingliederung des Nutzers Dienstleistungen anbieten.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann der Dienst Informationen austauschen, die den Nutzer oder die in Anspruch genommenen oder empfohlenen Dienstleistungen betreffen.

Ausschließlich zur Erfüllung der in Artikel 23 erwähnten Zwecke dürfen die in Artikel 22 erwähnten personenbezogenen Daten an Personen oder Einrichtungen übermittelt werden, die durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz mit einem Auftrag öffentlichen Interesses betraut sind oder die Dienstleistungen für Arbeitsuchende und Schüler anbieten, die der Umsetzung der in Artikel 7 erwähnten beschäftigungspolitischen Aufgaben dienlich sind, sofern diese Übermittlung für die Ausführung des Auftrags öffentlichen Interesses oder das Anbieten der Dienstleistungen der betreffenden Personen oder Einrichtungen erforderlich ist und nur die für die in Artikel 23 erwähnten Zwecke relevanten Daten übermittelt werden.

§2 – Zur Ausübung seiner im Kapitel 2 aufgeführten Aufgaben arbeitet der Dienst mit Arbeitgebern, Arbeitsvermittlern und Dienstleistern zusammen, die Praktika, Qualifizierungen oder Arbeitsstellen anbieten.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann der Dienst Informationen austauschen, die den Nutzer, Praktika, Qualifizierungen oder Arbeitsstellen betreffen. §1 Absatz 3 ist entsprechend anwendbar.

§3 – Die Regierung präzisiert:

1. die Personengruppen, mit denen Informationen ausgetauscht werden können;
2. die Daten, die ausgetauscht werden können.

### **Art. 26 – Aufbewahrungsdauer der Daten**

Die gemäß Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 25 verarbeiteten Daten des Nutzers bzw. des Arbeitgebers dürfen höchstens während zehn Jahren, nachdem er die Dienstleistungen nicht mehr in Anspruch genommen hat, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

### **Art. 27 – Sicherheitsmaßnahmen**

Der Dienst achtet bei der Verarbeitung der in den Artikeln 22 und 25 erwähnten Daten darauf, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden.

Der Dienst sorgt dafür, dass die gemäß Artikel 22 verarbeiteten Daten jeweils nur von jenen Personen verarbeitet werden, die unmittelbar mit der Umsetzung der entsprechenden Aufgabe betraut sind.

Insofern Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden, richtet sich die entsprechende Technik nach den Empfehlungen der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit.

## KAPITEL 5 – FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

### ***Art. 28 – Entschädigungen***

Die Regierung legt den Betrag der Entschädigungen und Anwesenheitsgelder fest, die den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und den Experten gewährt werden.

### ***Art. 29 – Rückforderungen***

Wenn eine Zahlungsverpflichtung von Dritten besteht, kann der Dienst die tatsächlichen Kosten sowohl beim Nutzer als auch unmittelbar bei dem Drittzahler einfordern. Vereinbarungen bezüglich der Schadensersatzregelung, die zwischen dem Nutzer und dem Drittzahler abgeschlossen werden, sind dem Dienst nicht entgegenzuhalten.

### ***Art. 30 – Rückgriff auf die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen***

In den in Artikel 29 erwähnten Fällen können die zurückzufordernden Beträge gemäß Artikel 51.1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft begetrieben werden.

## KAPITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ***Art. 31 – Übergangsbestimmung***

Die zum 31. Dezember 2023 bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats des Arbeitsamts der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten für die verbleibende Dauer ihrer ursprünglichen Bestellung von Amts wegen als Mitglieder des Verwaltungsausschusses für den Bereich Beschäftigungsförderung und Arbeitsvermittlung.

### ***Art. 32 – Inkrafttreten***

Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 13. November 2023

Stephan THOMAS  
Greffier

Charles SERVATY  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das  
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 13. November 2023

O. PAASCH  
Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden und Finanzen

A. ANTONIADIS  
Der Vize-Ministerpräsident,  
Minister für Gesundheit und Soziales,  
Raumordnung und Wohnungswesen

I. WEYKMANS  
Die Ministerin für Kultur und Sport,  
Beschäftigung und Medien

L. KLINKENBERG  
Die Ministerin für Bildung,  
Forschung und Erziehung